

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW



vorhandene Grünsandsteinmauer: Die bestehenden Grünsandsteinmauern unterliegen dem Schutz des § 2 der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Altstadt Soest in der Fassung vom 12.11.2001. Sie müssen zur "Högggenstraße" eine Mindesthöhe von 1 m aufweisen.



Abschnitt einer Grünsandsteinmauer, der in Ergänzung der bestehenden Mauer zu errichten ist

15°-25°

zulässige Dachneigungen: 15° bis 25°

Dachterrassen sind zulässig, wenn ihre Fertigfußbodenhöhe der des obersten Geschosses entspricht.